

## **Stellungnahme FREELENS e.V. zum Endbericht DIW ECON**

„Angemessene Vergütung insbesondere im Bereich Streaming und Plattform Ökonomie / Reform des Vergütungssystems für gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht“

**FREELENS** dankt für die Gelegenheit, zum DIW-Econ-Endbericht Stellung zu nehmen. Als Berufsverband selbstständiger Fotojournalist\*innen und Fotograf\*innen mit über 2.000 Mitgliedern vertritt FREELENS Urheberinnen und Urheber, die in besonderem Maße von der Plattformökonomie, von digitalen Verwertungsmodellen und zunehmend auch von generativen KI-Systemen betroffen sind. Ziel dieser Stellungnahme ist es, die Ergebnisse des Berichts aus urheberpolitischer Sicht einzuordnen, auf aus unserer Sicht problematische Annahmen hinzuweisen und konstruktive Ergänzungen für eine ausgewogene politische Weiterentwicklung des Rechtsrahmens vorzuschlagen.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Vielzahl paralleler Konsultations- und Studienprozesse im Urheber- und KI-Kontext kleinere Berufsverbände gegenüber großen Unternehmen und Unternehmensverbänden strukturell benachteiligt. Umso wichtiger ist es, bereits vorliegende qualifizierte Stellungnahmen und Praxiserfahrungen systematisch in wissenschaftliche Gutachten einzubeziehen. Bei dem vorliegenden Endbericht haben wir leider nicht den Eindruck, dass dies ausreichend passiert ist.

### **1. Einleitung**

Der DIW-Econ-Bericht liefert eine umfassende Analyse bestehender Vergütungssysteme in der Plattformökonomie und entwickelt Reformoptionen für gesetzlich erlaubte Nutzungen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die differenzierte Betrachtung kollektiver Vergütungsmodelle sowie die Zurückhaltung gegenüber radikalen Systemwechseln.

Aus Sicht von FREELENS weist der Bericht jedoch dort Schwächen auf, wo er neue technologische Nutzungsformen — insbesondere KI-Training — in bestehende Kategorien gesetzlicher Schranken einordnet, ohne deren qualitative und ökonomische Besonderheiten hinreichend zu berücksichtigen.

## **2. Zentrale Kritikpunkte und Fehlannahmen**

Aus Sicht von FREELENS beruhen mehrere Schlussfolgerungen des Berichts auf zwei grundlegenden Fehlannahmen:

### **2.1 Urheber\*innen wünschen kein KI-Training mit Ihren Werken**

Erstens geht der Bericht implizit von einem allgemeinen Interesse der Urheber\*innen an einer Lizenzierung ihrer Werke für KI-Training aus. Diese Annahme steht im Widerspruch zu zahlreichen Stellungnahmen von Urheberverbänden und individuellen Kreativen, die eine Nutzung ihrer Werke für KI-Training ausdrücklich ablehnen. Zahlreiche KI-Anbieter verfolgen erklärtermaßen das Ziel, kreative Leistungen technisch zu substituieren. Kreative werden das vielfach nicht unterstützen wollen. Eine finanzielle Kompensation ist keine Lösung, da eine Zerstörung der Geschäftsmodelle von Kreativen zwangsläufig dazu führen muss, dass der Markt für von Menschen erstellte Werke rapide schrumpft und es in der Folge auch nichts mehr zu lizenzieren gibt. Auch wenn es nicht möglich ist, die Entwicklung von generativer KI aufzuhalten, wird es trotzdem viele Kreative geben, die nicht zu ihrem eigenen Untergang beitragen wollen. Bislang wurden sie gar nicht gefragt, ob sie ihre Werke zur Verfügung stellen wollen.

### **2.2 KI-Training und Text- und Data-Mining: Systematische Abgrenzung**

Zweitens setzt der Bericht KI-Training faktisch mit Text- und Data-Mining im Sinne der urheberrechtlichen Schranken gleich. Diese Gleichsetzung prägt maßgeblich die Bewertung der rechtlichen und ökonomischen Reformoptionen, ist jedoch aus unserer Sicht systematisch unzutreffend.

Die urheberrechtliche Text- und Data-Mining-Schranke wurde geschaffen, um automatisierte Analyseprozesse zu ermöglichen, etwa zur Mustererkennung oder wissenschaftlichen Auswertung. Reproduzierende Handlungen dienen dabei lediglich als technische Hilfsschritte und sind nicht auf eine dauerhafte wirtschaftliche Nutzung der Werke gerichtet.

Das Training generativer KI-Systeme unterscheidet sich hiervon grundlegend. Es handelt sich um einen produktiven, wertschöpfenden Nutzungsvorgang, bei dem geschützte Werke systematisch in Modellparameter überführt werden. Diese Nutzung ist dauerhaft, skalierbar und bildet die Grundlage eigenständiger marktfähiger Produkte.

Die Einordnung von KI-Training als Text- und Data-Mining führt daher zu einer Entgrenzung der Schrankenregelung und verschiebt die Schutzlast vollständig auf die Urheber, die aktiv und technisch korrekt widersprechen müssen, um ihre Rechte zu wahren.

Die Anwendung der Text- und Data-Ming -Schranke auf KI-Training kehrt die Grundlogik des Urheberrechts um. Statt eines gesetzlichen Schutzes kraft Entstehung des Werks wird faktisch ein Opt-out-System etabliert, das insbesondere selbstständige Urheberinnen und Urheber strukturell überfordert.

Die praktische Durchsetzbarkeit maschinenlesbarer Vorbehalte ist für viele Kreative nicht gewährleistet. Dies führt zu einer faktischen Legalisierung umfangreicher Werkverwendungen ohne Zustimmung und ohne Vergütung.

Auch das Urteil des OLG Hamburg im Fall Kneschke gegen LAION e.V. zeigt, dass hier dringend eine Regulierung gefordert ist.

KI-Training muss als eigenständige, zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung anerkannt werden. Erforderlich sind ein klarer Ausschluss von KI-Training aus der TDM-Schranke, Opt-in- und Lizenzmodelle (auch kollektiv) sowie Transparenz über Trainingsdaten.

Beachten Sie hier bitte die Studien von Prof. Nicola Lucchi (in Auftrag gegeben durch den JURI-Ausschuss des EP) sowie von Prof. Dornis und Prof. Stober (in Auftrag gegeben von der Initiative Urheberrecht). Die Links finden Sie im Anhang.

### **3. Teilmarkt „Wort und Bild“: Verzerrungen durch den Fokus auf Stockfotografie** (Punkt 3.2.6)

Der DIW-Bericht stützt seine Analyse des Teilmarkts „Wort und Bild“ maßgeblich auf die Stockfotografie, insbesondere auf niedrigpreisige Microstock-Modelle. Dieses Segment ist jedoch weder repräsentativ für die berufliche Fotografie noch für die Arbeitsrealität fotojournalistischer und dokumentarischer Bildproduktion.

Hier möchten wir die Argumentation in der Stellungnahme des Deutschen Fotorates wiedergeben, an der wir auch mitgewirkt haben:

Die überwiegende Mehrheit professioneller Fotograf\*innen ist in anderen Bereichen als der Stockfotografie tätig, die ganz anderen Marktmechanismen unterliegen.

Zu nennen sind Fotojournalismus, Werbefotografie, Dokumentarfotografie, Auftragsfotografie und künstlerische Fotografie.

In diesen Bereichen arbeiten Fotograf\*innen nicht mit skalierbaren Mehrfachverwertungsmodellen. Typisch sind vielmehr projekt- und kontextbezogene Arbeiten, häufig mit exklusiven oder zeitlich begrenzten Nutzungsrechten, meist unter speziellen redaktionellen, ethischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen.

Der wirtschaftliche Wert dieser Werke entsteht aus Einmaligkeit, Kontextualität und Aktualität, nicht aus massenhafter Wiederverwendung.

Dieser grundlegende Unterschied wird von der Studie systematisch ausgeblendet. (siehe Seite 221: Allgemeine Marktbedingungen)

Indem der DIW-Bericht Vergütungsniveaus aus der Stockfotografie auf „Fotografie“ insgesamt überträgt, entsteht der Eindruck, dass sehr niedrige Einzelvergütungen, geringe Urheberanteile und plattformdominierte Erlösverteilungen marktüblich und angemessen seien.

Prekäre Vergütungsmodelle, die aus einem Sondermarkt stammen, dürfen jedoch nicht als allgemeiner Maßstab für die professionelle Fotografie verwendet werden.

Den Hinweis auf „Clickbait“ (Seite 221) halten wir im Zusammenhang mit dem eigentlichen Forschungsziel der Studie zudem für sachfremd und unangebracht. Gleiches gilt für den Hinweis auf Fotografien von Amateuren oder die Einschätzung, dass hochwertige Fotografien keine besonderen Anforderungen an Technik und Handwerk stellen. Auch das Geschäftsmodell von „Influencern“ (Seite 223) wird sehr verkürzt dargestellt.

Die ausschließliche Betrachtung der Stockfotografie führt zudem zu einer massiven Unterschätzung der Risiken für die wirtschaftliche Basis von Fotograf\*innen durch KI-Training. Denn Stockfotografie ist bereits auf Standardisierung und visuelle Austauschbarkeit ausgerichtet.

Eine Substitution durch KI-generierte Bilder erscheint so nur als evolutionäre Weiterentwicklung, zumal schon heute viele Stock-Plattformen einen hohen Anteil an generierten Bildern enthalten und viele Bildlieferant\*innen angesichts des geringen Preisniveaus Fotografie und Bildgenerierung inzwischen als nahezu gleichrangige Werkzeuge nutzen.

Professionelle Fotograf\*innen hingegen bauen ihre wirtschaftliche Basis durch die Entwicklung einer individuellen Bildsprache auf und durch die Fähigkeit, spezifische Bildkonzepte für ihre Auftraggeber umzusetzen. Gerade diese Qualitäten stehen jedoch durch KI-Systeme unter Druck, wenn Trainingsdaten aus professionellen Kontexten ohne Vergütung verwertet werden und unter Umgehung der Bildautor\*innen für beliebige Bildproduktionen nutzbar gemacht werden.

Wer die Auswirkungen von KI anhand von Stockfotografie beurteilt, verkennt die eigentliche Gefährdung professioneller Bildproduktion.

Aus ökonomischer Sicht wäre eine differenzierte Marktanalyse erforderlich, etwa entlang folgender Segmente:

- Stockfotografie (Micro/Macro)
- Fotojournalismus
- Auftrags- und Werbefotografie
- Dokumentarfotografie
- kulturelle und künstlerische Fotografie

Der DIW-Bericht nimmt diese Differenzierung nicht vor, obwohl sie entscheidend wäre für:

- die Bewertung von Vergütungsmodellen
- die Einschätzung von Marktmacht
- die Regulierung neuer Nutzungsarten

Die Gleichsetzung von Fotografie mit Stockfotografie hat erhebliche rechtspolitische Konsequenzen:

- Sie begünstigt plattformnahe Argumentationen, die niedrige Vergütungen als Marktrealität darstellen.
- Sie schwächt die Position professioneller Urheber in politischen Abwägungen.
- Sie erleichtert die Klassifizierung neuer Nutzungsarten (z. B. KI-Training) als geringfügig oder marktüblich.

Damit beeinflusst die Marktdefinition nicht nur die Analyse, sondern präjudiziert politische Bewertungen.

#### **4. Erweiterte kollektive Lizenzierung (ECL): Chancen und Risiken**

(Punkt 4.3.4)

Der Bericht bewertet Extended Collective Licensing (ECL) vor allem als Instrument zur Reduktion von Transaktionskosten. FREELENS teilt die Einschätzung, dass kollektive Modelle eine wichtige Rolle spielen können, weist jedoch darauf hin, dass ECL stets auch ein machtpolitisches Instrument ist.

Aus unserer Sicht verringern ECL immer die Kontrolle der Urheber\*innen über ihr Werk. Und das ist eine wesentliche Frage. Gerade bei der Fotografie gibt es immer auch Rechte Dritter zu beachten, insbesondere die Rechte abgebildeter Personen

oder Rechte an abgebildeten Sachen. Es geht eben nicht nur um Stockfotografie, es geht um Fotografien, die durch eine ECL aus ihrem Zusammenhang gerissen werden.

Fotograf\*innen brauchen keine Abfindung für eine eventuell missbräuchliche Nutzung ihrer Werke (siehe die aktuelle Debatte um sexualisierte Bilder durch die KI Grok), sondern sie haben ein im Urheberrecht verbrieftes Recht auf die volle Kontrolle über ihre Werke. Diese kann nicht einfach zugunsten von KI-Konzernen in den USA und China aufgegeben werden.

Ohne klare Schutzmechanismen, Transparenzpflichten und echte Beteiligungsmöglichkeiten der Urheber besteht die Gefahr, dass ECL-Modelle bestehende Machtasymmetrien zugunsten großer Plattformen verfestigen, statt sie auszugleichen.

## **5. Wettbewerbsrecht und internationales Privatrecht als komplementäre Instrumente**

FREELENS begrüßt ausdrücklich die im Bericht angesprochenen wettbewerbsrechtlichen Ansätze zur Korrektur marktbeherrschender Strukturen sowie die Vorschläge zur Nutzung international-privatrechtlicher Instrumente zum Schutz zwingender urhebervertraglicher Standards. Diese Instrumente können jedoch nur flankierend wirken. Sie ersetzen nicht die Notwendigkeit einer klaren materiell-rechtlichen Einordnung von KI-Training als zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung.

## **6. Reformoptionen und politische Prioritäten**

Aus Sicht von FREELENS ergeben sich folgende politische Prioritäten:

- Klare gesetzliche Feststellung, dass KI-Training nicht unter bestehende urheberrechtliche Schranken fällt.
- Anerkennung von KI-Training als eigenständige Nutzungsart mit Zustimmungspflicht.
- Entwicklung fairer, kollektiver Lizenzierungsmodelle unter starker Beteiligung der Urheber\*innen.
- Stärkung von Transparenz-, Auskunfts- und Durchsetzungsrechten.
- Zurückhaltung gegenüber Systemwechseln bei etablierten Vergütungsschranken.

Diese Prioritäten stehen im Einklang mit dem Ziel, Innovation zu ermöglichen, ohne die wirtschaftliche Grundlage kreativer Berufe zu untergraben.

## **7. Schlussbemerkung**

Der DIW-Econ-Bericht stellt eine wichtige Grundlage für die politische Diskussion dar. Aus Sicht von FREELENS bedarf er jedoch einer differenzierteren Betrachtung von KI-Training und seiner urheberrechtlichen Einordnung. Nur ein Rechtsrahmen, der den qualitativen Unterschied zwischen Analyse und produktiver Nutzung anerkennt, den Schutzwillen der Urheberinnen und Urheber ernst nimmt und strukturelle Machtasymmetrien berücksichtigt, kann einen fairen und nachhaltigen Einsatz von KI in der Kreativwirtschaft gewährleisten.

Wir haben diese Stellungnahme bewusst kurzgehalten.

## Links zu relevanten Publikationen und Stellungnahmen

### Stellungnahme Deutscher Fotorat (20.08.2025):

#### „Generative KI im Konflikt mit menschlicher Kreativität - Acht Forderungen des Deutschen Fotorats“

Der Deutsche Fotorat fordert in der Stellungnahme:

1. Geistiges Eigentum muss beim KI-Training gesetzlich geschützt sein
2. KI-Unternehmen müssen Kreative angemessen vergüten
3. KI-Training darf nur mit aktiver Zustimmung der Urheber:innen erfolgen
4. KI-Training muss transparent stattfinden
5. Urheberinformationen dürfen nicht gelöscht werden
6. Der Unterschied zwischen authentischer Fotografie und KI-Bildern muss erkennbar bleiben
7. Die Rechte von Urheberinnen und Urhebern dürfen keine Verhandlungsmasse sein
8. Europäische Regulierungsverfahren müssen transparent und demokratisch geführt werden

<https://deutscher-fotorat.de/beitraege/stellungnahme-generative-ki-2025>

### Interdisziplinäre Studie von Prof. Tim W. Dornis, und Prof. Sebastian Stober (2024):

#### „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen.“

Die von der Initiative Urheberrecht beauftragte Studie belegt:

- Das Training generativer KI fällt nicht unter die „Text and Data Mining“ (TDM)- Schranke der europäischen Urheberrechtsrichtlinie.
- Beim Training finden zahlreiche ungenehmigte Vervielfältigungen und urheberrechtsverletzende Handlungen statt.
- Die Bereitstellung von generativen KI-Systemen auf dem europäischen Markt könnte das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit verletzen.

(Verlag Nomos, 2024, ISBN gebunden 978-3-7560-2305-9, ISBN eBook 978-3-7489-4955-8)

<https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch>

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

### Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025):

#### „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“

Stober untersucht in diesem Beitrag, ob und wie die Anbieter generativer KI-Systeme ihre Trainings- und Referenzquellen detailliert dokumentieren können.

„Ja, es ist technisch möglich und in vielen Fällen — vor allem bei Quellen aus dem Web — sogar trivial, die Quellen zu dokumentieren und für eine Auskunft zur Verfügung zu stellen.“

(DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182>

(EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

**Stellungnahme der European Copyright Society (Januar 2025):  
„Copyright and Generative AI: Opinion of the European Copyright Society“**

Der ECS, ein Zusammenschluss renommierter Juristen, weist auf rechtliche Unsicherheiten und offene Fragen hin, die bei der Entwicklung von generativen KI unter der CDSM-Richtlinie von 2019 und dem AI Act von 2024 bestehen:

- Die Festlegung des Anwendungsbereichs der Text- und Datenauswertung (TDM) Ausnahme
- Der Inhalt der Verpflichtung des AI Acts in Bezug auf Rechtsvorbehalte
- Der Umfang und die Modalitäten der im AI Act festgelegten Transparenzpflicht
- Die Privilegien für Forschung und Open-Source-Modelle
- Die Abstimmung zwischen der CDSM-Richtlinie und dem AI Act
- Die angemessene Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern

[https://europeancopyrightsociety.org/wp-content/uploads/2025/02/ecs\\_opinion\\_genai\\_january2025.pdf](https://europeancopyrightsociety.org/wp-content/uploads/2025/02/ecs_opinion_genai_january2025.pdf)

**Studie von Prof. Nicola Lucchi im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, begleitend zum Berichtsentwurf des Rechtsausschuss des EP (Juli 2025):  
„Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“**

Die Studie kommt zu fünf wesentlichen Ergebnissen:

- Die derzeitige Ausnahmeregelung der EU für Text- und Datenauswertung (Text and Data Mining, TDM) wurde nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert, und ihre Anwendung auf solche Systeme birgt die Gefahr, dass der Zweck und die Grenzen der EU-Urheberrechtsausnahmen verzerrt werden.
- Vollständig maschinell generierte Ergebnisse sollten vom Urheberrecht ungeschützt bleiben; KI-gestützte Werke erfordern harmonisierte Schutzkriterien.
- Eine gesetzliche Vergütungsregelung ist unerlässlich, um die wachsende Wertlücke zwischen Urhebern und KI-Entwicklern zu schließen.
- Die derzeit fragmentierte Governance-Landschaft benötigt kohärentere, sektorübergreifende institutionelle Maßnahmen.
- Ohne rechtzeitige Reformen riskiert die EU Rechtsunsicherheit, Marktkonzentration und kulturelle Homogenisierung.

„Die größte Herausforderung besteht heute nicht in der technologischen Innovation, sondern in der instrumentellen Neuinterpretation von Rechtsgrundsätzen, die deren Kohärenz untergräbt. Die richtige Antwort besteht nicht darin, das Urheberrecht an KI anzupassen, sondern sicherzustellen, dass die Entwicklung von KI die zentralen rechtlichen und politischen Grundsätze des EU-Urheberrechts, darunter Urheberschaft, Originalität und faire Vergütung, achtet.“

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST\\_STU\(2025\)774095\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

**Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments  
(DRAFT REPORT 2025/2058(INI) von Berichterstatter Axel Voss, MdEP (27.06.2025)  
“On Copyright and Generative Artificial Intelligence — Opportunities and Challenges”**

Der Bericht unterstreicht, dass der rechtliche Rahmen in der EU aktuell nicht ausreicht, um den Herausforderungen durch generative KI zu begegnen. Er fordert:

- Eine zeitnahe Prüfung des bestehenden Rechtsrahmens, insbesondere der Auswirkungen auf Wettbewerbsbedingungen.
- Eine klare Entscheidung für Vergütungsmechanismen, damit Urheber fair entlohnt werden, wenn ihre Werke für KI-Trainingszwecke genutzt werden.
- Schnelles Handeln — Der Bericht drängt auf sofortige Maßnahmen, statt auf die für 2026 anstehende Überprüfung der Urheberrechtsrichtlinie zu warten.

[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-775433\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-775433_EN.pdf)

**Stellungnahme der Initiative Urheberrecht zum ersten Entwurf des Berichts von MEP Axel Voss zu Urheberrecht und generativer KI (05.08.2025)**

Die IU begrüßt den ersten Entwurf des Berichts. Er enthält wichtige Forderungen wie Transparenzpflichten und Vergütung. Dennoch warnt die Initiative vor einigen Aspekten und fordert gezielte Nachbesserungen.

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zum-voss-bericht>

**Joint statement regarding the AI Act implementation measures adopted by the European Commission (30.07.2025)**

Eine breite Koalition von Organisationen europäischer Rechteinhaber:innen kritisiert gegenüber der EU-Kommission den GPAI-Praxiskodex (Code of Practice), die GPAI-Richtlinien und die Vorlage zur Offenlegung einer hinreichend detaillierten Zusammenfassung der Schulungsdaten nach Artikel 53 des EU-AI-Gesetzes (Template).

[https://gema-politik.de/wp-content/uploads/2025/07/Joint-statement-AI-Act-Implementation-Package-30-July-2025\\_.pdf](https://gema-politik.de/wp-content/uploads/2025/07/Joint-statement-AI-Act-Implementation-Package-30-July-2025_.pdf)

**Erste Einschätzung des finalen Code of Practice durch die Initiative Urheberrecht (22.07.2025)**

Erste Bewertung des finalen Code of Practice aus Sicht von Urheber:innen und Künstler:innen (wie auch vielen Rechteinhaber:innen) übt unter anderem Kritik an fehlender Verbindlichkeit der „Copyright Policy“, unzureichenden Regelungen zu TDM-Opt-Outs und vielem mehr.

<https://urheber.info/diskurs/erste-einschätzung-des-finalen-code-of-practice>

**Offener Brief der CREATORS FOR EUROPE UNITED an die Exekutiv-Vizepräsidentin der EU-Kommission für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie, Henna Virkkunen (25.04.2025):**

In dem offenen Brief fordern zahlreiche Verbände im Namen europäischer Kreativer:

- Vollständige Transparenz über sämtliche Werke, Leistungen und Aufführungen, die zum Training generativer KI-Modelle und andere Zwecke verwendet wurden und werden.
- Faire Vergütung für die Nutzung unserer Inhalte.
- Konsequente Durchsetzung bestehender Urheberrechtsgesetze — auch gegenüber globalen Tech-Konzernen.
- Einbindung der Kultur-, Kreativ- und Medienbranchen in alle regulatorischen Prozesse zur KI-Governance.

<https://creators-for-europe-united.eu/de/>

**Generative KI: Das 3-Säulen-Modell der Initiative Urheberrecht (23.06.2025)**

Die IU hat mit ihrem 3-Säulen-Modell die verschiedenen Lösungsansätze aufgezeigt, um Urheberrechte im digitalen Zeitalter zu sichern. Es fokussiert sich auf neue gesetzliche Regelungen, die Umsetzung bestehender Regulierungen und gerichtliche Klagen.

<https://urheber.info/media/pages/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu/a0efbfab7a-1750837456/3-saulenmodell-ki-urheberrechtinitiative-20250623.pdf>

Pressemitteilung dazu

<https://urheber.info/diskurs/pressemitteilung-zur-veroffentlichung-von-dem-3-saulen-modell-der-iu>